

Teilnahmebestimmungen

für den

Kirchheimer Wollmarkt

am

29. - 30. September 2018

1	Charakter und Ort des Wollmarktes	3
1.1	Charakter	3
1.2	Ort	3
2	Markt- bzw. Verkaufszeiten	3
3	Auf- und Abbau/ Parken	3
4	Vergabe der Standplätze	4
4.1	Anforderungen und Marktstände	5
5	Standgebühren	7
6	Strom und Wasser	8
7	Ausfall der Veranstaltung/Veränderung des Veranstaltungsrahmens	8
8	Ordnungsbestimmungen	8
9	Marktaufsicht	8
10	Anerkenntnis	9
11	Salvatorische Klausel	9
12	Kontaktaten Veranstalter	9

Charakter und Ort des Wollmarktes

1.1 Charakter

Die Stadt Kirchheim unter Teck beherbergte von 1841 – 1914 den größten Wollhandelsplatz im damaligen Königreich Württemberg. Aus Anlass des 1050-jährigen Stadtjubiläums 2010 wurde erstmals wieder ein Wollmarkt veranstaltet. Dieser wurde bewusst im Stil des Zeitalters um 1841 gestaltet und dies soll auch für die kommende Veranstaltung vom 29.-30. September 2018 und in Zukunft so beibehalten werden.

1.2 Ort

Der Kirchheimer Wollmarkt 2018 findet auf dem Schlossplatz, dem Marstallgarten, dem Innenhof und ehemaliger Kapelle des Schlosses sowie auf den angrenzenden Flächen bis zum Marktplatz, in 73230 Kirchheim unter Teck statt.

2 Markt- bzw. Verkaufszeiten

Der Marktbetrieb findet am Samstag, 29. September 2018 von 10:00 bis 19:00 Uhr und am Sonntag, 30. September 2018 von 11:00 bis 18:00 Uhr statt.

3 Auf- und Abbau/ Parken

Aufbauzeiten sind:

- Freitag, 28. September 2018 von 15:00 – 18:00 Uhr.
- Samstag, 29. September 2018 ab 6:30 Uhr morgens.

Abbauzeiten sind:

- Sonntag, 30. September von 18:00 – 20:00 Uhr.

Das Veranstaltungsgelände darf nur zum Auf- und Abbau der Stände befahren werden, die Fahrzeuge müssen auch umgehend ausgeladen und außerhalb des Festgeländes geparkt werden, insbesondere die ausgewiesenen Rettungsgassen müssen ständig freigehalten werden.

Eine Einfahrt am Sonntag Vormittag ist nicht möglich.

Ausgewiesene Parkplätze für Standbetreiber stehen nicht zur Verfügung. Tickets zum einmaligen Ausfahren aus den Tiefgaragen Schweinemarkt und Krautmarkt in unmittelbarer Nähe können während den Aufbauzeiten und der Veranstaltung bei der Abteilung Kultur, Sachgebiet Marketing und Tourismus am Informationsstand für je 3,- Euro erworben werden.

4 Vergabe der Standplätze

Die Betreiber der Stände haben sich bei der Stadt Kirchheim unter Teck

bis spätestens 25. Januar 2018

um einen Standplatz zu bewerben. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Anmeldeformular beim Sachgebiet Marketing und Tourismus und ist in der angemeldeten Form verbindlich (Kontakt Daten siehe unten). Die Vergabe der Stände erfolgt mit Ablauf des Bewerbungsschlusses nach der nachfolgend benannten Vergaberichtlinie der Stadt Kirchheim unter Teck in Abstimmung mit der Abteilung Ordnung. Über die Zuteilung eines Standplatzes oder über die Ablehnung wird der Anmeldende schriftlich unterrichtet.

Die Platzvergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

(a)

Zulassungsfähig sind gewerberechtlich zuverlässige BeschickerInnen mit folgendem Angebot:

Kunsthandwerk/ Geschenkartikel mit Schaf- und Wollprodukten bzw. Bezug zum Thema "Wolle", traditionellen Schäfereiartikeln, Lederartikel, sowie reine Getränkestände, Speisen, auch mit nachrangigem Getränkeausschank.

(b)

Standplätze können nur dann vergeben werden, wenn ein entsprechend großer Platz auch tatsächlich zur Verfügung steht. In der Regel ist eine maximale Tiefe des Standes von 2,70 m möglich. Soweit Stände wegen ihrer Größe nicht berücksichtigt werden können, entfällt der Anspruch auf einen Standplatz. In diesen Fällen rücken nachrangige Bewerberinnen oder Bewerber mit kleineren Ständen nach.

Wegen Platzmangels nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber werden bis spätestens 23. Februar 2018 entsprechend informiert und können sich dann unmittelbar in einer zweiten Runde bis zum 09. März 2018 erneut bewerben.

(c)

Unter denen BeschickerInnen, welche die Anforderungen von (a) und (b) erfüllen, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- Attraktivität des Angebots (Art, Zusammensetzung und Präsentation),
- Traditioneller Wollmarkt-Charakter der angebotenen Waren, Speisen und Getränke,
- Karitativer Hintergrund,
- Berücksichtigung der Investitionen, die auf Veranlassung der Stadt getätigt wurden.

Bei gleichartigen Angeboten entscheidet das Los. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Standplatzes besteht nicht.

4.1 Anforderungen und Marktstände

Die besondere Atmosphäre des Wollmarktes muss gegeben sein. Dies ist insbesondere durch ein entsprechendes Warenangebot und thematisch passender Dekoration rund um das Thema "Schaf und Wolle" zu erreichen.

Um ein ausgewogenes und ansprechendes Marktangebot zu gewährleisten, kann das Sachgebiet Marketing und Tourismus das Verhältnis der Angebotssparten zueinander zahlenmäßig bestimmen. Aus diesem Grund werden folgende Anforderungen an die MarktbesucherInnen gestellt:

- **Warenangebot:** Zugelassen werden grundsätzlich alle Waren, sofern sich deren Feilbieten und Verkauf mit dem Charakter eines Wollmarktes vereinbaren lässt. Das Verkaufen von pyrotechnischen Artikeln, Kriegsspielzeug sowie von Artikeln, für deren Verkauf oder Erwerb gesonderte Genehmigungen erforderlich sind, ist nicht erlaubt. Waren dürfen nicht im Umhergehen feilgeboten werden. Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf einer vorübergehenden Schankerlaubnis, welche die Abteilung Ordnung erteilt. Diese ist unmittelbar nach erfolgter Standzusage durch den Standbetreiber direkt zu beantragen bei:

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Kornstraße 4
73230 Kirchheim unter Teck
Tel. +49 (0)7021 502-224
Fax +49 (0)7021 502-292
E-Mail: gewerbe@kirchheim-teck.de

Der Antrag kann unterschrieben per Post, Fax oder als Scan eingereicht werden.

- **Dekoration:** Die Stände müssen in ihrem Auftritt dem thematischen Charakter entsprechen und sind unterhalb der Verkaufsfläche sowie an den beiden Giebelseiten und der Rückseite vollständig zu verkleiden (z.B. mit Stoffen). Die Verwendung von Plastikfolien ist nur im lebensmittelrechtlichen Sinne erlaubt, jedoch müssen diese Flächen so angebracht werden, dass diese den Gesamteindruck des Marktes nicht stören. Beim Aufhängen von Waren darf der Standnachbar nicht beeinträchtigt werden.
- **Lautsprecher/ Musik:** Verwendung von Lautsprechern und der Einsatz von Musik am Stand sind nicht zulässig. Das Ausrufen von Waren ist nur ohne künstliche Verstärkung gestattet.
- **Werbematerial:** Das aktive Verteilen oder Auslegen von Werbematerialien (z.B. Flyer) außerhalb der zugewiesenen Standfläche ist nicht zulässig. Bei Nichteinhaltung wird das Veranstaltungsgelände auf Kosten des Standbetreibers gereinigt und es erfolgt der Ausschluss von der weiteren Veranstaltung.

- Verkaufswagen: Diese sind nur im Ausnahmefall zulässig und müssen entsprechend den Vorgaben der Dekoration verkleidet werden (z.B. mit Stoffen).
- Marktstände/ Verkaufspavillons:

Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck besitzt eine begrenzte Anzahl an Marktständen und Verkaufspavillons, welche für die Dauer der Veranstaltung gemietet werden können. Der Auf- und Abbau ist im Mietpreis enthalten, die Standgebühr wird jedoch zusätzlich berechnet.

Weitere Informationen sowie Abbildungen der beiden Möglichkeiten finden Sie unter www.kirchheim-teck.de/wollmarkt unter dem Punkt „Marktstände“.

Möglichkeit A: Marktstand:
Diese klassischen Marktstände sind aus Holz gefertigt und mit einem Verkaufstisch und einem Dach aus gelb-blauem Markisenstoff ausgestattet (Stoff ist wasserabweisend).
Die Mietkosten für den Stand betragen 59,- Euro.

Möglichkeit B: Verkaufspavillon:
Diese bestehen aus einem Aluminium-Pavillon sowie einer Bierbank und einem -tisch. Das Dach sowie Seiten- und Rückwand sind mit wasserabweisendem Stoff bespannt. Die Mietkosten für den Stand betragen 59,- Euro.

Die Mindestgröße der Standfläche beträgt 3 lfm bei beiden Möglichkeiten und wird zusätzlich berechnet. Größere Standflächen sind möglich.

Der gewünschte Stand ist auf der Anmeldung zum Wollmarkt direkt mit zu bestellen. Sofern mehr Stände nachgefragt werden, als verfügbar sind, werden diese nach dem Eingang der Bestellung vergeben. Stände werden nur vergeben, solange der Vorrat reicht. Für die Gestaltung der Seiten- und Rückwände ist der Ausleihende selbst verantwortlich.
- Größe Standplätze: Die Frontlänge der Standplätze darf nicht mehr als 6 lfm betragen, die Standtiefe beträgt zwischen 2,50 und 2,70 m. Ausnahmen können nur für Bewirtschaftungsstände zugelassen werden.
- Auf-/ Abbau der Stände:

Die Stände sind bis spätestens zum Beginn des Wollmarktes aufzubauen (siehe Punkt 2). Nach Marktende sind die Stände unmittelbar abzubauen.
- Sauberkeit: Der Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass sein Platz und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende in einem sauberen Zustand verlassen wird. Wird dies nicht erfüllt, ist die Stadt Kirchheim unter Teck berechtigt, auf Kosten des Standbetreibers die Reinigung zu veranlassen. Geeignete Entsorgungsbehälter sind an Speise- und Schankständen vorzuhalten. Umherliegender Müll ist durch die Standbetreiber

aufzusammeln.

- **Nachtwache:** Die Stadt Kirchheim unter Teck lässt das Veranstaltungsgelände nachts bewachen. Für eingebrachte Gegenstände der MarktbesucherInnen in der Zeit zwischen Aufbauende am Freitag, 28. September 2018 und Marktbeginn am Samstag, 29. September sowie Marktende am Samstag, 29. September 2018 und Marktbeginn am Sonntag, 30. September 2018 wird jedoch keine Haftung übernommen.
- **Anlieferung:** Eine Anlieferung von Waren mit Fahrzeugen ist nur außerhalb der Betriebszeiten des Wollmarktes zulässig. Eine Anlieferung ist am Sonntagvormittag vor Marktbeginn nur ohne Fahrzeug möglich.
- **Untervermietung:** Eine Untervermietung der Standplätze an Dritte ist nicht zulässig.

5 Standgebühren

Für die Überlassung des Standplatzes sind je angefangenen laufenden Meter für Verkaufsstände (ohne Verkauf von Speisen und Getränken):

19,50 Euro

sowie für Stände, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten:

35,- Euro

an die Stadt Kirchheim unter Teck nach Zusage und Rechnungsstellung zu entrichten.

Alle angegebenen Preise für Stände, Mietstände, etc. sind Endpreise.

Mit der Zusage für einen Stand wird die Platzgebühr fällig. Diese ist spätestens vierzehn Tage nach Erhalt der Zusage und der Rechnung auf eines der angegebenen städtischen Konten zu überweisen. Die Zusage zur Teilnahme am Markt erlischt automatisch, wenn die Gebühren bis zu diesem Zeitpunkt nicht entrichtet werden. Die Stadt kann sodann über den entsprechenden Platz frei verfügen.

Für den Fall einer Verhinderung der Teilnahme am Markt nach erfolgter Zusage erhebt die Stadt Kirchheim unter Teck eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standgebühren zusätzlich, ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 100% der Standgebühren.

6 Strom und Wasser

Ein Stromanschluss am Stand kann entsprechend eingerichtet werden, dieser ist bei der Anmeldung unter genauer Angabe des benötigten Anschlusses bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck zu beantragen. Ein Stromanschluss ist aus technischen Gründen jedoch teilweise nicht im Stand selbst möglich, ggf. hat der Standbetreiber selbst ordnungsgemäße Weiterleitungen zu installieren. Die genaue Entnahmestelle wird in einem entsprechend markierten Plan mitgeteilt.

Die Kosten für einen Stromanschluss belaufen sich auf 29,- Euro inkl. Verbrauch.

An bestimmten Stellen des Wollmarktes ist auch ein Wasseranschluss möglich, dieser ist bei der Anmeldung ebenfalls direkt mit zu bestellen. Ein Anschluss ist aus technischen Gründen jedoch teilweise nicht im Stand selbst möglich, ggf. hat der Standbetreiber selbst ordnungsgemäße Weiterleitungen zu installieren. Die genaue Entnahmestelle wird in einem entsprechend markierten Plan mitgeteilt.

Die Kosten für einen Wasseranschluss betragen 29,- Euro inklusive Verbrauch.

7 Ausfall der Veranstaltung/Veränderung des Veranstaltungsrahmens

Zur Abwehr von Gefahren, die sich aufgrund höherer Gewalt, z.B. Wettereinflüssen ergeben, ist die Veranstalterin berechtigt, von den vorstehenden Vereinbarungen abzuweichen. Den zur Gefahrenabwehr erforderlichen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Wenn es zwingend erforderlich ist, kann sie die Veranstaltung vorzeitig beenden. Ein Erstattungsanspruch der Marktbesucher entsteht hieraus nicht.

8 Ordnungsbestimmungen

Die allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Bedingungen des Jugendschutzgesetzes, sowie das Merkblatt der Stadt Kirchheim unter Teck zur Verwendung von Gasflaschen sind zu beachten. Beim Aufbau der Stände sind die genehmigten Standflächen einzuhalten, insbesondere sind Rettungs- und Fluchtwege frei zu halten.

9 Marktaufsicht

Den Anweisungen der für die Marktaufsicht zuständigen Bediensteten der Stadt Kirchheim unter Teck ist Folge zu leisten. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Auflagen und Anweisungen vor Ort kann der Platzentzug, ohne Rückerstattung der Platzgebühren, erfolgen.

10 Anerkenntnis

Die vorstehenden Bedingungen werden vom Standinhaber durch seine Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt.

11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner vorstehender Bedingungen besteht eine Verpflichtung zur Nachverhandlung entsprechend dem Sinn der ursprünglichen Vereinbarung.

12 Kontaktdaten Veranstalter

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck

Abteilung Kultur

Sachgebiet Marketing und Tourismus

Herr Schröter

Max-Eyth-Straße 15

73230 Kirchheim unter Teck

Tel. +49 (0)7021 502-499

Fax: +49 (0)7021 502-550

E-Mail: stadtmarketing@kirchheim-teck.de

Internet: www.kirchheim-teck.de/wollmarkt

Kirchheim unter Teck, den 05. Januar 2018